

# **S T A T U T E N**

**des Vereins**



**Anwaltliche Vereinigung für Mediation und  
kooperatives Verhandeln**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Verein führt den Namen

AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

3. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit zumindest überwiegend in Österreich, im gesamten Bundesgebiet.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist es:

- Mediation
- kooperatives Verhandeln und
- das Mitwirken an außergerichtlichen Konfliktregelungen

als wichtige anwaltliche Tätigkeit zu fördern.

Darunter fällt:

- jegliche Art von Forschung, wissenschaftlicher Arbeit und Vermittlung von Kenntnissen zur Förderung des für die Rechtsanwaltspraxis notwendigen Wissens auf dem Gebiet der Mediation im Sinne von Alternative Dispute Resolution (ADR);
  - die damit verbundene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Förderung von kollegialem Erfolgs- und Meinungsaustausch auf dem Gebiete der Mediation;
  - die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zum Erwerb und zur Vertiefung, der für Mediation-, kooperatives Verhandeln-, außergerichtliche Konfliktregelung notwendigen Kenntnisse;
  - die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Gedankenaustausches mit Universitäten und Fachhochschulen;
  - die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Gedankenaustausches mit anderen Berufsgruppen, die sich mit Mediation, kooperativem Verhandeln und außergerichtlicher Konfliktregelung befassen;
  - die Entwicklung von Standards für Mediation durch Rechtsanwälte, für Mediatoren aus dem Anwaltsstand und für die Tätigkeit von Parteienvertretern im Rahmen einer außergerichtlichen Konfliktlösung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Er darf auch keine anderen als die in Abs. 1. angeführten gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Ausschüttung und Zuwendung von Gewinnanteilen an Mitglieder, insbesondere bei deren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die Leistung von Zahlungen an Personen außer in Verfolgung des Vereinszweckes sowie die Ausschüttung von Vergütungen, die über den Ersatz von Auslagen hinaus gehen, an Angehörige von Vereinsorgane für die Ausübung

ihrer statutengemäßen Funktion ist ebenso ausgeschlossen wie parteipolitische Zielsetzungen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:
  - a) Die Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Symposien, Diskussionsveranstaltungen, Studienreisen und andere Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
  - b) Die Herausgabe von dem Vereinszweck dienenden Publikationen, Dokumentationen und Unterlagen in schriftlicher und jeder anderer Form, auch auf Datenträgern; dazu zählen auch wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Seminarunterlagen, Veranstaltungsprogramme als auch informative Publikationen über den Verein oder dessen Tätigkeit selbst;
  - c) Informations- und Dienstleistungen nach Maßgabe des Vereinszweckes.
  - d) Die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck bzw. Unternehmensgegenstand wie in § 2 festgehalten.
2. Zur Förderung des Vereinszweckes dienen:
  - a) Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Österreichs und den Anwaltlichen Vereinigungen, die sich vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten beschäftigen, insbesondere mit der Anwaltlichen Vereinigung für Aus- und Fortbildung;
  - b) die Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen und Universitäten, die sich mit dem Thema Mediation wissenschaftlich auseinandersetzen;

- c) die Zusammenarbeit mit nationalen, internationalen und supranationalen Institutionen und Rechtspersonen, die auf dem Gebiet der Mediation unter außergerichtlicher Konfliktregelung und/oder auf jenen juristischen Gebieten tätig sind, die im Zusammenhang mit Mediation stehen und die zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen können.
3. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - b) Subventionen, Spenden und Vermächtnisse sowie sonstige widmungsgebundene Zuwendungen im Rahmen des Vereinszweckes;
  - c) Regie- und Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen und Dienstleistungen;
  - d) Vereinseigene Unternehmungen und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen als ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a) Die in Österreich zur Ausübung des Berufes Rechtsanwalt berechtigten Personen, in Österreich registrierte Gesellschaften, die ausschließlich der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienen sowie die bei einem in Österreich zugelassenen Rechtsanwalt tätigen Rechtsanwaltsanwärter, sofern all diese Personen ein besonderes Interesse am Vereinszweck glaubhaft machen;
  - b) Österreichische Rechtsanwaltskammern und alle Anwaltlichen Vereinigungen, die sich vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung beschäftigen, insbesondere die Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung;

- c) in- und ausländische Universitäten, die sich mit dem Thema Mediation wissenschaftlich auseinandersetzen.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ausschließlich in finanzieller Hinsicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen, sei es durch erhöhte Mitgliedsbeiträge oder sonstige finanzielle Zuwendungen.
  4. Die übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
  5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen vorbehaltlich Ziff. 2 nur den ordentlichen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen.

2. Das Stimmrecht der außerordentlichen Mitglieder beschränkt sich auf die Abstimmung über die Höhe ihrer jährlichen Mitgliedsbeiträge.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben sowohl die Vereinsstatuten als auch die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Beiträge können für die einzelnen Gruppen der Mitglieder und nach entsprechenden Sachkriterien auch innerhalb der Gruppen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch den jederzeit zulässigen, schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklärenden freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.

Ein freiwilliger Austritt führt zu keiner Rückverrechnung des laufenden Mitgliedsbeitrages.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner dadurch, daß das Mitglied nicht mehr in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist; dies ist dem Vorstand binnen 14 Tagen ab rechtswirksamer Löschung schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied ist aber berechtigt, zuvor die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in ein förderndes oder außerordentliches Mitglied zu beantragen. Diesem Antrag hat der Vorstand zu entsprechen, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief schriftlich bekannt zugeben und wird mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Vorstand hat dies auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand einstimmig beschließen, wenn ein Mitglied bewusst oder grob fahrlässig gegen die Statuten oder die Ziele oder Interessen des Vereines, insbesondere auch wenn er gegen die vom Verein erarbeiteten und entwickelten Standards für Mediation für Rechtsanwälte, für Mediatoren aus dem Anwaltsstand und für Parteienvertreter im Rahmen einer außergerichtlichen Konfliktlösung trotz schriftlicher eingeschriebener Abmahnung

und angemessener Nachfristsetzung verstößt. Dazu zählt auch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der Generalversammlung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der ZPO zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Pflichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

## **§ 8 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Die Generalversammlung ist überdies einzuberufen,
  - a) wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt;
  - b) über schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte;
  - c) über schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

In den Fällen b) und c) hat der Vorstand binnen 8 Wochen nach Einlangen des Antrages eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung und der Tagesordnung vorzunehmen.

Zwischen der Abgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen liegen.

3. Gültige Beschlüsse können von der Generalversammlung nur zu Tagesordnungspunkten und zu Anträgen gefasst werden, die vom Vorstand anlässlich der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt oder die von einem Vereinsmitglied spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
4. Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, danach dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied.
5. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Juristische Personen als Mitglieder haben einen Delegierten zu bestellen und muss sich dieser entsprechend ausweisen können. Eine schriftliche Bevollmächtigung an andere Mitglieder ist zulässig.

6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten oder freiwillige Auflösung des Vereines erfordern eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszweckes mit Dritten, insbesondere auch mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Rechtsgeschäfte abzuschließen.



Im Falle einer beabsichtigten späteren Auflösung derartiger gemeinnütziger Vereine ist vorher ein ordentliches Vereinsmitglied von der Generalversammlung mit der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieses aufzulösenden Vereines als Treuhänder bis zur Endabwicklung zu betrauen. Dies können auch Vereinsfunktionäre sein.

8. Die Beschlussfassung zu Abs. 6., wenn sie direkt oder indirekt Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 7. betrifft (z.B. Entlastung des Vorstandes) oder zu Fragen der Erfüllung solcher Rechtsgeschäfte und/oder Änderungen bei der Bestellung des Treuhänders gemäß Abs. 7. kann nicht gegen die Stimme dieses Treuhänders erfolgen.

## **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
4. Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier und dem Schriftführer. Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer dauert außer bei Tod, Enthebung durch die Generalversammlung und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich zu Händen der anderen Vorstandsmitglieder seinen Rücktritt erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist der Rücktritt an eine vom scheidenden Vorstand einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zu erklären.
4. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür jedoch in der nächsten Generalversammlung nachträglich die Genehmigung einzuholen ist.
5. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung der Unterschrift des Vizepräsidenten.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vorstandes erfolgt durch den Generalsekretär.

6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich zu Sitzungen einberufen, oder zur Abstimmung im schriftlichen (Umlauf-) Weg aufgefordert. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit derselben

anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind nur bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder zulässig.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Generalversammlungen;
- d) die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- e) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
- f) die Bestellung von zwei Schiedsrichtern gemäß § 13 der Vereinsstatuten.

## **§ 11 Beirat**

1. Jede Österreichische Rechtsanwaltskammer, die dem Verein als ordentliches Mitglied beigetreten ist, hat das Recht einen in die Liste ihres Kammersprengels eingetragenen Rechtsanwalt in den Beirat zu entsenden. Im Interesse eines laufenden Gedankenausschusses im Hinblick auf die Vereinsziele zwischen dem Vereinsvorstand und der als Mitglied beigetretenen Rechtsanwaltskammer sollte das von der Rechtsanwaltskammer entsendete Beiratsmitglied Mitglied des Kammerausschusses sein.

2. Der Beirat wird erstmals vom Präsidenten, in der Folge je vom letzten Vorsitzenden des Beirates einberufen oder zur Abstimmung im schriftlichen (Umlauf-) Weg aufgefordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder alle an der schriftlichen Abstimmung einstimmig teilgenommen haben.

Der Vorsitzende des Beirates wird aus dem Kreise der jeweiligen Beiräte für eine Funktionsperiode von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat fasst, wenn er zu Sitzungen zusammentritt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit; zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende des Beirates im Rahmen entsprechender Beschlüsse des gesamten Beirates das Recht,
  - a) Auskünfte über die Umsetzung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlungen vom Vorstand einzuholen;
  - b) aus gegebenen Anlass und bei Bedarf vom Vorstand Einsicht in Unterlagen des Vereines im Umfang von lit. a) zu nehmen;
  - c) Anliegen des Beirates dem Vorstand schriftlich oder mündlich vorzutragen (Anhörungsrecht), dies auch ohne Anfrage des Vorstandes; oder zu Anfragen des Vorstandes beratende Stellungnahmen abzugeben.
4. Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates ist der Präsident verpflichtet, dem Beirat zu Handen seines Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Situation des Vereines in wirtschaftlicher Sicht und bei Realisierung der Vereinsziele, z.B. über konkrete Vorhaben des Vereines, zu erstatten.

Der Präsident hat diesen Bericht auch an die Ausschüsse derjenigen Rechtsanwaltskammern zu übermitteln, welche ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Von der Generalversammlung werden aus der Zahl der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt; Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, jährlich den Rechnungsabschluss zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung seit der letzten Generalversammlung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

## **§ 13 Lösung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

1. Für den Fall, daß aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten - welcher Art auch immer - entstehen, erklären sich alle daran Beteiligten bereit aktiv mitzuwirken, diese Streitigkeiten durch Mediation einer außergerichtlichen Lösung zugeführt werden.
2. Für den Fall, daß die Streitigkeiten nicht durch Mediation einer außergerichtlichen Konfliktregelung zugeführt werden können, ist das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, welches über diese Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis entscheidet.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 natürlichen Personen aus dem Stand der Rechtsanwälte zusammen. Das Schiedsgericht wird für jeden Bedarfsfall derart gebildet, daß zunächst der Schiedskläger einen Schiedsrichter seiner Wahl bestellt; der Gegner des Schiedsklägers bestellt innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Nominierung des Schiedsrichters durch den Schiedskläger seinen

Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden einigen, wird dieser vom jeweiligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien bestimmt und ernannt.

3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gemäß § 8 der Statuten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.

### **§ 15 Verfügung über das Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die §§ 34 - 47 BAO der gemeinnützigen Anwaltlichen Vereinigung für Aus- und Fortbildung mit dem Sitz in Salzburg zu, die dieses Vermögen für gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein zu verwenden haben wird.